

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Zossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2025 folgende Hauptsatzung für die Stadt Zossen beschlossen:

§ 1

Name und Status der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Zossen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Zossen zeigt in Silber zwischen einem jeweils quer liegenden roten Baumstamm mit abgeschnittenen Ästen und dreizackigen schwarzen Fischepeer wachsend eine rote Kiefer mit grüner Krone.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Zossen zeigt das Wappen der Stadt Zossen und trägt die Schriftzüge "Stadt Zossen" und "Landkreis Teltow-Fläming".

§ 3

Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf), beteiligt die Stadt Zossen ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Bürgersprechstunde und

4. Einwohnerbefragungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine wichtige Gemeindeangelegenheit liegt in der Regel vor, wenn diese nicht nur vorübergehende Auswirkungen auf das Zusammenleben und das Leben der Einwohner der Stadt Zossen oder eines seiner Ortsteile hat.
 - (3) Die Stadt Zossen prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
 - (4) Die näheren Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Zossen zu entnehmen.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Zossen beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten.
- (2) Die Stadt Zossen schafft die folgenden Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:
 - a) alters- und lebensweltorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kita, Schulen oder Jugendeinrichtungen in der Stadt Zossen;
 - b) Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates;
 - c) durch Vertretung der sie betreffenden Gemeindeangelegenheiten über den Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (3) Die Beteiligungsformen nach Absatz 2 sind unabhängig voneinander und können somit auch parallel oder nacheinander durchgeführt werden.

- (4) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach Absatz 2a und Absatz 2c sind nicht vom Wohnsitz in der Stadt Zossen abhängig. Unabhängig davon verlangen die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eine unmittelbare Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen.

§ 5

Ortsteile

- (1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Glienick, Gemarkung Glienick,
2. Ortsteil Horstfelde, Gemarkung Horstfelde,
3. Ortsteil Schünow, Gemarkung Schünow,
4. Ortsteil Kallinchen, Gemarkung Kallinchen,
5. Ortsteil Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf,
6. Ortsteil Nunsdorf, Gemarkung Nunsdorf,
7. Ortsteil Schöneiche, Gemarkung Schöneiche,
8. Ortsteil Wünsdorf, Gemarkungen Wünsdorf, Neuhof, Zehrendorf,
9. Ortsteil Lindenbrück, Gemarkungen Lindenbrück, Zesch am See,
10. Ortsteil Zossen, Gemarkungen Zossen, Dabendorf.

- (2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 45 Abs. 1 BbgKVerf:

1. Zu dem Ortsteil Zossen gehört der bewohnte Gemeindeteil Dabendorf:
Gemarkung Dabendorf
2. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Waldstadt, Gemarkung Zehrendorf
 - b) Neuhof, Gemarkung Neuhof
3. Zu dem Ortsteil Glienick gehört der bewohnte Gemeindeteil Werben:
Gemarkung Glienick, Flur 1 und 7
4. Zu dem Ortsteil Lindenbrück gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Zesch am See, Gemarkung Zesch am See
 - b) Funkenmühle, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6

Die bewohnten Gemeindeteile können durch Ortstafeln nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesondert gekennzeichnet werden.

§ 6 **Ortsbeiräte**

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Zossen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Die Regelungen aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) finden Anwendung.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:
 - a) Glienick 3 Mitglieder
 - b) Horstfelde 3 Mitglieder
 - c) Schünow 3 Mitglieder
 - d) Kallinchen 3 Mitglieder
 - e) Nächst Neuendorf 3 Mitglieder
 - f) Nunsdorf 3 Mitglieder
 - g) Schöneiche 3 Mitglieder
 - h) Wünsdorf 5 Mitglieder
 - i) Lindenbrück 3 Mitglieder
 - j) Zossen 5 Mitglieder.
- (3) Sitzungen des Ortsbeirates sind in dem jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Der Ortsbeirat sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 7

Beiräte der Stadt Zossen

- (1) Kinder- und Jugendbeirat
 - a) Die Stadt Zossen richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zossen“. Die Arbeitsperiode des Beirates beträgt zwei Jahre.
 - b) Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats können nur Einwohner der Stadt Zossen sein, die das 21. Lebensjahr am Tage ihrer Berufung nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Arbeitsperiode des Beirates durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Jugendorganisationen wie z. B. Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
 - c) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
 - d) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist Vertreter des Beirats.
 - e) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Stadt Zossen unterstützt. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Sitzungen des Beirats werden ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Zossen (<https://www.zossen.de>) bekannt gemacht. Der/die Bürgermeister/in, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtver-

ordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- f) Für das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat kann dieser Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung treffen.

(2) Seniorenbeirat

- a) Die Stadt Zossen richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Zossen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Zossen".
- b) Dem Beirat gehören mindestens 3 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Zossen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Stadt Zossen ruft rechtzeitig dazu auf, sich für den Beirat zu bewerben. Hierbei sind insbesondere die Träger der Seniorenarbeit aufzufordern, geeignete Bewerber mit deren Einverständnis vorzuschlagen. Hierzu können Aufrufe im Rathaus aktuell und auf der Internetseite erfolgen.
- c) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- d) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat
 - aa) durch Verzicht,
 - bb) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach Absatz b,
 - cc) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung,
 - dd) mit der Annahme des Mandates für die Gemeindevertretung, den Kreistag, einen Landtag, den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und/oder das Europäische Parlament.
- e) Der Beirat soll die Gelegenheit bekommen, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Zossen haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stel-

len. Dem Seniorenbeirat ist nach Absprache mit der/dem Vorsitzenden eines jeweiligen Ausschusses ein Teilnahmerecht einzuräumen.

- f) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Es sind mindestens 3 und höchstens 20 Personen in die Beiräte zu berufen oder für diesen zu benennen.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner, Einsichten in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten am Sitz der Stadtverwaltung, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, oder im Internet auf der Webseite der Stadt Zossen, einzusehen.

§ 9

Beauftragte/r der Stadt Zossen

- (1) Kinder- und Jugendbeauftragte/r
- a) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen benennt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n.
 - b) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt vorhaben- und projektbezogene Beteiligungsverfahren, berät die Verwaltung in der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformen und begleitet den Kinder- und Jugendbeirat. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte prüft bei Verwaltungsabläufen, ob eine besondere Betroffenheit von Kindern und/oder Jugendlichen in Beschlussvorlagen oder Vorhaben gegeben ist. Sie/er hat das Recht, auf diese besondere Betroffenheit hinzuweisen.
 - c) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt in verwaltungsinternen Verfahren und bei Beschlussvorlagen und Anträgen schriftlich oder persönlich Stellung, sofern die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen besonders betroffen sind und andere

Beteiligungsformen organisatorisch oder zeitlich nicht oder noch nicht durchgeführt werden konnten.

- d) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über den Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(2) Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung und auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.

- a) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- b) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über die geleistete Arbeit und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Seniorenbeauftragte/r

- a) Zur Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Zossen benennt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des/der Bürgermeister/in eine/n Seniorenbeauftragte/n. Die/der Seniorenbeauftragte/r ist Mitarbeiter der Stadt Zossen.

- b) Die/der Seniorenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den/die Bürgermeister/in über Seniorinnen und Senioren betreffende Wünsche und Anregungen.

- c) Der/dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Die Beauftragten sollten nach Möglichkeit Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte muss nicht zwingend Einwohner der Stadt Zossen sein.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Zossen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Wert von 150.000 Euro (netto). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

§ 11

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (2) Die Ladungsfristen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Dem/der Bürgermeister/in zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Ausschussvorsitzende, nach mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitglieder, jedem Stadtverordneten zu den Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Kann ein Stadtverordneter, die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen oder die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf). Insbesondere beschließt der Hauptausschuss über:
- a) die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem/der Bürgermeister/in einschließlich der Beauftragung eines rechtlichen Beistandes,
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
 - c) die Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 150.000 Euro (netto) und für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro (netto) je Los, die einem Vergabeverfahren unterliegen und das Vergabeverfahren bis auf Ausnahme der Beauftragung/Vergabe, abgeschlossen ist. Diese Wertgrenzen gelten nicht bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder für Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen.
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 Euro übersteigt, mit Ausnahme von Kassenkrediten und Investitionskrediten. Diese bedürfen weiterhin der Zustimmung der SVV.
 - e) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn der Wert von 1.000 Euro wird unterschritten,
 - f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer von mehr als 15 Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 12.000 Euro,
 - g) bei Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen, die ihre Zuständigkeiten im Einzelfall betreffen.

- h) Niederschlagungen mit einer Wertgrenze von 5.000 Euro und Stundungen mit einer Wertgrenze von 15.000 Euro
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Er hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 14

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende weitere Ausschüsse:
- a) Recht und Ordnung,
 - b) Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt,
 - c) Finanzen, Soziales und Bildung.
- (2) Die Sitzverteilung wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt. In den Ausschüssen sollen neben einer Mehrheit von Stadtverordneten sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 44 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zossen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Zossen". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 1. Zossen, Marktplatz 20 (Rathaus)
 2. Zossen, Gerichtstraße (Netto - Einkaufsmarkt)
 3. Zossen, Stubenrauchstraße (Lidl – Einkaufsmarkt)
 4. Dabendorf, Pfählingstraße (Friseur)
 5. Dabendorf, Dorfanger (Ärztehaus)
 - b) Ortsteil Glienicke mit dem bewohnten Gemeindeteil Werben:
 1. Glienicke, Dorfau / Ecke Schulstraße
 2. Werben, An der Dorfstraße 15 (Bushaltestelle)

c) Ortsteil Horstfelde:

1. Horstfelder Dorfstraße (Bushaltestelle)
2. Kleine Waldstraße / Ecke An der Hauptstraße (Siedlung)

d) Ortsteil Schünow:

- Zossener Chaussee (Bushaltestelle)

e) Ortsteil Kallinchen:

1. Hauptstraße 21
2. Seestraße 25

f) Ortsteil Nächst Neuendorf:

1. Ernst-Henecke-Ring / Ecke Nächst Neuendorfer Landstraße 24 a
2. Nächst Neuendorfer Dorfstraße (Meyer Shop)

g) Ortsteil Nunsdorf:

1. Dorfstraße 30/31
2. Umspannwerk 2/3
3. Dorfstraße (Glascontainer)

h) Ortsteil Schöneiche:

1. Kallinchener Straße 45
2. An der Dorfaue 19

i) Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neuhofer und Waldstadt

1. Wünsdorf, Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
2. Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)
3. Waldstadt, Fritz-Jäger-Allee / Ecke Schwerin Allee
4. Waldstadt, Am Bürgerhaus 1

j) Ortsteil Lindenbrück

1. Lindenbrücker Dorfstraße 18 b (Bushaltestelle)
2. Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9
3. Zesch am See, Am Dorfplatz 10

- (5) Die Bekanntmachung der Sitzung ist fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf der ausgehängten Bekanntmachung der Sitzung durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, 08.05.2025

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeister/in der Stadt Zossen
(Siegel)